

# **Rechnungsprüfungsordnung – RPO des Landkreises Jerichower Land**

vom 04. Oktober 2001 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 20 vom 26. Oktober 2001)

Gemäß § 65 Landkreisordnung für das Land Sachsen Anhalt in der Fassung vom 05. Oktober 1993, GVBL LSA S. 598 (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 1999, GVBL LSA S. 152 und Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Dezember 2000, GVBL LSA S. 667) i.V.m. § 127 Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt in der Fassung vom 05. Oktober 1993, GVBL LSA S. 568 (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2000, GVBL LSA S. 664, Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Januar 2001, GVBL LSA S. 2 und Artikel 2 des Gesetzes vom 03. April 2001, GVBL LSA S. 137) hat der Landkreis ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) eingerichtet. In Ausführung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 125 bis 132 GO LSA) beschließt der Kreistag die folgende Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Jerichower Land:

## **§ 1**

### **Stellung, Ausstattung und Leitung**

- (1) Das RPA ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Landrat unmittelbar.
- (2) Der Leiter des RPA ist für die Organisation der Aufgabenerledigung verantwortlich. Auf der Grundlage seiner Anweisungen nehmen die Prüfer die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.
- (3) Das RPA ist so auszustatten, dass es seine Prüfungstätigkeit mit fachlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann.

## **§ 2**

### **Prüfungsaufgaben beim Landkreis**

- (1) Neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben überträgt der Kreistag dem RPA keine weiteren Aufgaben.
- (2) Der Landkreis bemüht sich bei allen Beteiligungen an Unternehmen um die Rechte nach § 53 und 54 HGrG unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. In den Gesellschaftsverträgen sollen dem RPA entsprechende Prüfbefugnisse eingeräumt werden.
- (3) Aus dringenden dienstlichen Gründen kann der Leiter des RPA hinsichtlich Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung ausnehmen, soweit hierdurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

### **§ 3**

#### **Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben**

- (1) Die zu prüfenden Stellen und Einrichtungen erteilen dem RPA alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte. Das RPA kann die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, das Öffnen von Behältern sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, verlangen.
- (2) Das RPA hat im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen des Landkreises. Dabei weisen sich die Mitarbeiter des RPA durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Prüfungen können anlassbezogen auch ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden.
- (4) Der Leiter des RPA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder Räume zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Das RPA führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (6) Das RPA kann sachkundige Dritte hinzuziehen, soweit dies im Rahmen des Prüfungsauftrages erforderlich ist und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (7) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist der zuständige Dezernent, ggf. der Landrat um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.

### **§ 4**

#### **Unterrichtungsrecht**

- (1) Das RPA ist über alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für die Prüfungsaufgaben relevant sein können, aktuell und zeitnah in geeigneter Weise zu informieren.
- (2) Das RPA nimmt zu geplanten Änderungen im internen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens fachlich Stellung.
- (3) Dem RPA sind die Berichte anderer Behörden ( z.B. Landesrechnungshof, Finanzamt) über beim Landkreis durchgeführte Prüfungen aktuell zuzuleiten.
- (4) Das RPA erhält Niederschriften über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.
- (5) Das RPA ist von den betroffenen Dienststellen unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie Kassenfehlbeträge bei der Kreiskasse, ihren Einrichtungen und den Sonderkassen.

- (6) Das RPA wird über Korruptionshinweise und – anzeigen gegen kreisliche Bedienstete unmittelbar über den Landrat unterrichtet.
- (7) Zur Prüfung von Vergaben sind dem RPA die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sich vor Zuschlags- oder Auftragserteilung äußern kann. Einzelne Verfahrensregelungen dazu sind im Einvernehmen mit dem RPA in der Vergabeordnung zu treffen.
- (8) Dem RPA sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügungsanweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen.

## **§ 5 Prüfungsablauf**

- (1) Bei wichtigen Prüfungen sollen grundsätzlich die Dezernenten und Amtsleiter über den Prüfungsablauf unterrichtet werden. Vor Ablauf solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (2) Dienststellen, denen Prüfungsberichte oder Prüfungsbemerkungen des RPA zugehen, haben sich hierzu fristgemäß zu äußern.
- (3) Berichte, Vermerke und Informationen mit Feststellungen von erheblicher finanzieller Bedeutung oder solche, die grundsätzlich Mängel im Verwaltungshandeln aufzeigen, werden dem Landrat vorgelegt.
- (4) Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises wird vom RPA dem Landrat vorgelegt. Der Landrat veranlasst den weiteren Verfahrensablauf.
- (5) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 6 Prüfung der kreislichen Jahresrechnung**

- (1) Der Landrat leitet die von ihm festgestellte Jahresrechnung dem RPA zur Prüfung zu.
- (2) Das RPA prüft diese und erstellt über das Ergebnis einen Prüfungsbericht.
- (3) Der Prüfungsbericht wird dem Landrat zur Aufklärung von Beanstandungen und Fertigung seiner Stellungnahme übergeben ( siehe § 5 (4) vorstehend).
- (4) Die Stellungnahme des Landrates wird dem RPA zur Kenntnis gegeben.
- (5) Das RPA erstellt auf der Grundlage des Prüfungsberichtes unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landrates den Schlussbericht und legt diesen dem Landrat vor.
- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss bereitet den Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung und die Entlastung des Landrates vor. Hierzu legt der Landrat dem Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung, den Schlussbericht des RPA und seine Stellungnahme zu diesem Bericht als Beratungsgrundlage vor. Im Ergebnis seiner Beratungen gibt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Kreistag eine Beschlussempfehlung.

- (7) Weicht der Rechnungsprüfungsausschuss mit seiner Beschlussempfehlung vom Vorschlag des RPA zur Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Landrates ab, so ist die abweichende Auffassung durch den Ausschuss dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 7**

#### **Örtliche Prüfung der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände**

Das RPA führt gemäß § 65 LKO i. V. m. 127 GO LSA die örtliche Prüfung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände kostenpflichtig auf der Grundlage der jeweils geltenden Gebührensatzung durch.

### **§ 8**

#### **Überörtliche Prüfung**

Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bis 25 000 Einwohner, Zweckverbände sowie die Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Jerichower Land vom 01.07.1998 außer Kraft.